

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mandak, Kolleginnen und Kollegen

betreffend Pflicht zur Information der von der Möglichkeit der Neuberechnung des Wochengeldes im Zuge der Beschlussfassung über das SRÄG 2005 betroffenen Personengruppe

eingebraucht im Zuge der Debatte über das Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2005 - SRÄG 2005) (944 d.B.) idF des Ausschussberichts (957 d.B.)

Im Zuge des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2005 wird ein Redaktionsfehler, der mit Beschluss des Kinderbetreuungsgeld-Gesetzes passierte, korrigiert. Auf Grund der Nichterwähnung des KBGG in § 162 Abs. 3 ASVG wurden Zeiten des KBG-Bezugs bei der Berechnung eines (neuerlichen) Wochengeldes dann nicht berücksichtigt, wenn zwischen letztem Kinderbetreuungsgeldbezug und neuerlichem Anspruch auf Wochengeld weniger als drei Monate lagen. Frauen bekamen in der Folge ein deutlich zu niedriges Wochengeld.

Mit der Behebung dieses Redaktionsfehlers ist zumindest sichergestellt, dass derartige Fehler in Zukunft nicht mehr passieren können.

Positiv zu bewerten ist auch die Tatsache, dass die nunmehr zu beschließende Gesetzesänderung die Möglichkeit einer Neuberechnung vorsieht. Betroffene Frauen haben die Möglichkeit, sich das Ihnen zustehende Geld per Antrag auszahlen zu lassen.

Unvollständig ist die Regelung jedoch hinsichtlich einer Informationspflicht gegenüber den betroffenen Frauen. Da die Datenlage bei der Berechnung von Wochengeld nicht derart eindeutig sein dürfte, dass eine amtswegige Neuberechnung durchgeführt werden kann, droht die Gefahr, dass Betroffene nie von ihrem Recht erfahren, die Möglichkeit der Neuberechnung somit zu totem Recht wird.

Auch wenn es vielleicht schwierig sein mag, die konkret betroffenen Einzelfälle amtswegig herauszufiltern, so verfügt die für die Verwaltung des Kinderbetreuungsgeldes zuständige Stelle über alle notwendigen Daten, um den zu informierenden Personenkreis zumindest deutlich einzuschränken. So kann etwa angenommen werden, dass Frauen, die in der Zeit seit Inkrafttreten des KBGG zweimal mit einer Pause von bis zu 7 Monaten Kinderbetreuungsgeld erhalten haben, mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit vom Redaktionsfehler und seiner Wirkung betroffen sind. Diese Personengruppe ist leicht eruiierbar und kann daher, ohne einen übermäßigen Aufwand befürchten zu müssen, etwa brieflich von dem ihnen möglicherweise zustehenden Recht des Antrags auf Neuberechnung ihres Wochengeldanspruchs informiert werden.

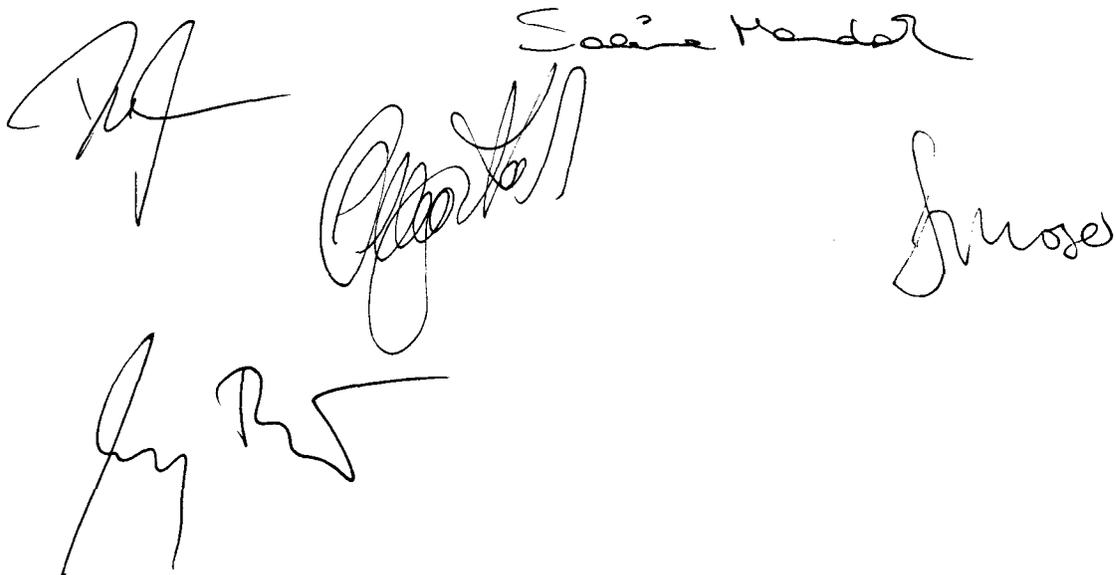
Redaktionsfehler können viele Ursachen haben, die oftmals nicht einfach feststellbar sein mögen. Sicher ohne Schuld an der Situation sind jedoch die betroffenen Frauen. Es ist daher Aufgabe des Staates, diesen Frauen zu ihrem Recht zu verhelfen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung, insbesondere jedoch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen sowie die Bundesministerin für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz werden aufgefordert, jene Personengruppe, die von der mit Beschluss des SRÄG 2005 geschaffenen Möglichkeit der Neuberechnung des Wochengeldanspruchs betroffen ist, persönlich per Brief von ihrem Recht zu informieren.



The image shows five handwritten signatures in black ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains three signatures: a large, stylized 'R' on the left, a signature in the middle that appears to be 'Sarina Mandel', and a signature on the right that appears to be 'J. Moser'. The bottom row contains two signatures: one on the left that appears to be 'A. B.' and one on the right that appears to be 'S. B.'.